



Aufstellung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO PV Waffenbrunner Äcker“

Auslegung der wesentlichen Umweltbezogenen Stellungnahmen

Im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine umweltbezogenen Stellungnahmen vorgebracht.

Im Verfahren der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind die nachfolgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen.

Waffenbrunn, 19.02.2025

Name der Behörde	Stellungnahme
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde vom 29.07.2024	Der Ressourcenverbrauch soll vermindert werden. Bei Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen verfolgt werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sollen grundsätzlich erhalten bleiben. Vorbelastete Standorte werden für die Errichtung von PV-Anlagen bevorzugt. Diese sind in der Umgebung des Planungsgebietes nicht vorhanden. Grundsätzlich bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, bezogen auf die fehlende Vorbelastung nach dem LEP-Grundsatz 6.2.3 soll noch eine vertiefte Auseinandersetzung erfolgen.
Landratsamt Cham, SG 53/ AB 531 „Gartenkultur und Landespflege“	Es soll die Pflanzung von Hochstämmen in Erwägung gezogen werden, auch um einer Blendwirkung entgegen zu wirken. Grundsätzlich besteht Einverständnis.
Landratsamt Cham, SG 54 „Wasserrecht“	Es soll darauf hingewiesen werden, dass - breitflächiges, diffuses Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone erlaubt ist - ein Versickern in das Grundwasser unter speziellen Bedingungen möglich ist - ggf., wenn eine danach folgende Gewässerbenutzung nicht gestattungsfrei möglich ist, soll ein Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Behörde gestellt werden - Einleitungen mit zu entwässernden Herkunftsflächen von über 1.000 m² z.B. in jedem Fall einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen
Landratsamt Cham, SG Technischer	Aus Sicht des Immissionsschutzes ist im Bauleitverfahren ein Blendgutachten zu erstellen, das feststellt, ob erhebliche Belästigungen

Umweltschutz vom 22.07.2024	und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden. Bei Beachtung dieses Punktes bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.
Landratsamt Cham, SG Naturschutz und Landschaftspflege vom 22.07.2024	Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“. Die Aufstellung eines für das Vorhaben erforderlichen Bebauungsplanes widerspricht in der Regel dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Im Einzelfall wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung für das Vorhaben und damit eine mögliche „Planung in die Befreiungslage“ geprüft. Zu berücksichtigen sind dabei Alternativen, eine etwaige Vorbelastung, die Einsehbarkeit der Fläche, die Wertigkeit des Landschaftsbildes und die Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf Landschaftsbild und Naturhaushalt. Auswirkungen: Die Freiflächenphotovoltaikanlagen wirken in der freien Landschaft als technische Einrichtung als Fremdkörper und damit negativ auf das örtliche Landschaftsbild. Die landwirtschaftlichen Flächen dienen als Pufferflächen zwischen den Ortschaften Willmering und Waffenbrunn. Eine weitere Bebauung mit technischen Anlagen führt zu einem Verlust dieser offenen Flächen in der ohnehin relativ stark zersiedelten Landschaft. Es erfolgt eine Extensivierung von intensiv genutzten Flächen im Einzugsbereich von Gewässern, hier dem Katzbach. Spezieller Artenschutz/ Biotopschutz Auf Grund der Randstrukturen kann das Vorkommen von Bodenbrütern, wie z.B. der Feldlerche, angenommen werden. Ob überhaupt und wie viele Brutreviere betroffen sind, kann nur mit einer Erfassung im Gelände festgestellt werden. Eine generelle Einschätzung genügt nicht. Für die verbleibende Fläche ohne störende Kulissenwirkung ist entweder eine worst case Einschätzung mit entsprechenden CEF-Maßnahmen oder eine Erfassung nach vorgesehenen Standards vorzunehmen. Die Baufeldfreimachung darf nicht in der Brutzeit von Anfang März bis Ende August erfolgen. Ansonsten sind entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen (Flutterbänder, regelmäßige Beunruhigung) vom Beginn der Brutzeit an vorzunehmen. Eingriff: Mit der Eingriffsbilanzierung besteht unter Berücksichtigung der Eingrünung mit einer zweireihigen freiwachsenden Hecke und der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche Einverständnis. Der Planungsfaktor liegt mit 20 % an der obersten Grenze; unter Berücksichtigung einer extensivem Wiesennutzung auf der Modulfläche beseht Einverständnis. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist zu klären, ob die Ausgleichsfläche unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände im Sinne einer regelmäßigen Brachfläche als CEF Feldlerche angepasst werden kann bzw. ob andere Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen, die auch für die CEF Feldlerche geeignet sind.

	Eingrünung: Grundsätzlich besteht mit den vorgeschlagenen Eingrünungsmaßnahmen Einverständnis. Die zweireihigen, freiwachsenden Hecken mit standortheimischen Laubgehölzen und Obstbäume als Hochstamm sind grundsätzlich geeignet die Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild zu minimieren. Ob evtl. eine Reduzierung der Eingrünung zu Gunsten der Feldlerche notwendig ist, muss noch geklärt werden. Einschätzung: Für die vorgeschlagenen Flächen ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Einleitung eines Bauleitverfahrens und damit die Planung in die Befreiungslage unter Berücksichtigung von geeigneten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ausreichenden Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche vorstellbar. Zusammenfassend bestehen derzeit Einwendungen auf Grund fachgesetzlicher Regelungen. Rechtsgrundlagen: Verordnung Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz §44 BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung: Befreiung bei Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen, Klärung der Betroffenheit Feldlerche/CEF
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham vom 25.07.2024	Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, gem. Bodenschutzklausel, § 1 a Abs. 2 BauGB. Ein alternativer, bereits vorbelasteter Standort wäre einem nicht vorbelasteten Standort vorzuziehen. Liegt keine Alternative vor, ist der geplante Standort nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen, eine schädliche Bodenveränderung, z.B. durch Korrosion von Ständerelementen (Zink), soll vermieden werden. Der Bau der Anlage soll bodenschonend durchgeführt werden. Grundsätzlich besteht Einvernehmen mit der Planung.
Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 06.07.2024	Der Zinkeintrag in den Boden soll minimiert werden. Folgender Hinweis soll im Plan aufgenommen werden: „Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem Grundwasserstand liegt. Dieser ist durch Baugrunduntersuchungen zu ermitteln.“ Als Alternative sollen andere Materialien Verwendung finden. Weiterhin liegen Hinweise vor, dass durch Starkregen Abflussbildung durch wild abfließendes Wasser entsteht. Da die Eingriffsfläche über 3.000m² umfasst, wird eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept empfohlen. Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich die ermittelte Hochwassergefahrenfläche eines hundertjährigen Hochwassers. Geländeauffüllungen dürfen am östlichen Rand des Projektgebietes nicht stattfinden. Aushubmaterial darf nicht auf geschützten Flächen abgelagert werden. Während des Baubetriebes darf es zu keiner Gewässerverunreinigung kommen.

	Für die Reinigung der Photovoltaikmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Grundsätzlich bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken wenn die genannten Ausführungen berücksichtigt werden.
--	---

Gemeinde Waffenbrunn



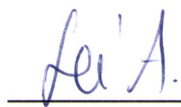
Ederer, Erster Bürgermeister

Waffenbrunn, den 19.02.2025

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 19.02.2025

Abgenommen am 25.03.2025



Unterschrift

Unterschrift